

Amtsgericht Kreuzberg

Ablehnungsabteilung

~~Amtsgericht Kreuzberg, 10958 Berlin für Rückfragen: 37~~

Telefon: 030 90175-249

Telefax: 030 90175-690

Herrn Zimmer: A 053 Christian Reimer

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Wittenberger Straße 91

Mo. - Fr. Geschäftsstelle: 9.00 - 13.00 Uhr 12689 Berlin

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht
finden Sie auf unserer Homepage:
<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/>

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

Datum

37 AR 2/26 Abi

07.01.2026

Reimer, Gabi ./ . Reimer, Christian wg. Scheidung; hier: Ablehnungsersuchen

Sehr geehrter Herr Reimer,

auf Anordnung erhalten Sie anliegende Unterlagen zur Kenntnis- und eventuellen Stellungnahme
binnen 10 Tagen.

Mit freundlichen Grüßen

Posselt, JHSeKMin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Amtsgericht Kreuzberg

Berlin, 06.01.2026

164 F 10595/25

Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch vom 2.1.2026:

Während des laufenden Ablehnungsverfahrens wurde die Akte durch Verfügung vom 22.9.2025 der zuständigen Ablehnungsabteilung zugeleitet. Am 17.11.2025 wurde von der Ablehnungsabteilung mitgeteilt, dass das Verfahren abgeschlossen ist und kein Rechtsmittel eingelegt wurde. In dieser Zeit habe ich durch Verfügung vom 7.11.2025 den zuvor anberaumten Termin aufgehoben. Weitere Verfügungen sind nicht getroffen worden. Nach Abschluss des Ablehnungsverfahrens wurde durch Verfügung vom 20.11.2025 erneut Termin anberaumt, ein weiterer Termin durch Verfügung vom 12.12.2025. Ein Termin am 19.12.2025 ist mir nicht bekannt, zu einer polizeilichen Vorladung kann ich mich nicht äußern. Im Rahmen des Gewaltschutzverfahrens 164 F 12263/25 ist Ordnungshaft gegen den Antragsgegner angeordnet worden, weil sich vorhergehende Ordnungsmittel als wirkungslos gezeigt haben.

Zur Frage einer „Paket-Zustellung“ kann ich keine Stellungnahme abgeben. Die Versendung von Verfahrensunterlagen erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Die Zustellung des Beschlusses zum Ablehnungsgesuch bitte ich in der Ablehnungsabteilung in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

Für eine Geschäftsunfähigkeit der Antragstellerin gibt es keine Anhaltspunkte.

Die Anträge des Antragsgegners auf Aufhebung der Ehe sind unzulässig, weil er nicht anwaltlich vertreten ist. Er ist auf das Erfordernis anwaltlicher Vertretung bei eigener Antragstellung hingewiesen worden.

Verfahren der Beteiligten am Kammergericht sind mir nicht bekannt; Aktenanforderungen liegen nicht vor. Es gab lediglich im Gewaltschutzverfahren 164 F 2253/25 ein - abgeschlossenes - Beschwerdeverfahren wegen eines Ordnungsgeldbeschlusses.

Neuhauß

Richterin am Amtsgericht